

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/067536	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 12.07.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 26.07.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F04C2/18 ADD. F04C15/00

Anmelder
ROBERT BOSCH GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Bocage, Stéphane Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>6-10</u> Nein: Ansprüche <u>1-5</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 2016/123390 A1 (KOVACH BRANDON T [US] ET AL) 5. Mai 2016 (2016-05-05)
- D2 DE 10 2013 202917 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 28. August 2014 (2014-08-28)
- D3 JP H08 121350 A (SHIMADZU CORP) 14. Mai 1996 (1996-05-14)
- D4 WO 2015/040985 A1 (DAIKIN IND LTD) 26. März 2015 (2015-03-26); & EP 3 048 303 A1 (DAIKIN IND LTD [JP]) 27. Juli 2016 (2016-07-27)
- D5 EP 2 657 525 A2 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 30. Oktober 2013 (2013-10-30)

2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs **1** nicht neu ist.

D1 offenbart:

Außenzahnradpumpe (Fig. 1, 2) mit einem Pumpengehäuse (12), wobei in dem Pumpengehäuse (12) ein Einlass (14), ein Auslass (16) und ein Arbeitsraum (Abb. 1) ausgebildet sind, wobei in dem Arbeitsraum ein auf einer ersten Welle (32) angeordnetes erstes Zahnrad (18) und ein auf einer zweiten Welle (33) angeordnetes zweites Zahnrad (20) miteinander kämmend angeordnet sind, wobei die erste Welle (32) in einer ersten Lagerbohrung (Lagerbohrung im Lagerkörper 35) und in einer zweiten Lagerbohrung (Lagerbohrung im Lagerkörper 34) gelagert ist, wobei die zweite Welle (33) in einer dritten Lagerbohrung (Lagerbohrung in Lagerkörper 37) und in einer vierten Lagerbohrung (Lagerbohrung in Lagerkörper 36) gelagert ist, wobei im Betrieb der Außenzahnradpumpe Arbeitsmedium von dem Einlass (14) zu dem Auslass (16) förderbar ist ([0027]), wobei das Arbeitsmedium im Einlass (14)

ein erstes Druckniveau aufweist (11) und im Auslass (16) ein höheres zweites Druckniveau (11h), dadurch gekennzeichnet, dass die vier Lagerbohrungen hydraulisch mit dem zweiten Druckniveau verbunden sind ([0035], 140, 240, 340, 440, [0076]).

- 3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

Die D3 offenbart ebenfalls alle Merkmale des Anspruchs 1, siehe die Zusammenfassung und die Abbildungen, insbesondere Bez. M1, M2.

- 4 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

Sowie die D1 und die D3, offenbart auch die D4 alle Merkmale des Anspruchs 1, siehe in EP3048303, [0002]-[0007] und Abb. 6-8.

- 5 Die abhängigen Ansprüche **2-10** enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

- 6 Anspruch 2: Der Gegenstand des Anspruchs 2 ist in der D1 offenbart, siehe Abb. 1, 2;

Anspruch 3: Eine Außenzahnrادpumpe gemäß dem Anspruch 3 mit einer Lagerbrille anstatt zwei gesonderter Lagerkörper ist dem Fachmann bekannt, z.B. aus der D5, siehe Abb. 2;

Anspruch 4: Eine Außenzahnrادpumpe gemäß dem Anspruch 4 mit Lagerbuchsen in den Lagerbohrungen ist dem Fachmann bekannt, z.B. aus der D2, Bez. 61;

Anspruch 5: siehe Ansprüche 3 und 4.

Ansprüche 6 und 7: D1 offenbart Verbindungsbohrungen gemäß den Ansprüchen 6 und 7, siehe Abb. 3A, 3B, 4A und 4B Bez. 148, 248, 348, 448;

Ansprüche 8-10: D2 offenbart eine Zahnrادpumpe gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 (siehe Zusammenfassung, Abb. 1 und [0020]), welche eine Axialfelddichtung (62), die Druckbereiche begrenzt, aufweist. Es wäre für den Fachmann naheliegend, diese Merkmale mit entsprechender

Wirkung auf eine Außenzahradpumpe gemäß der D1 anzuwenden und so zu einer Außenzahradpumpe gemäß den Ansprüchen 8-10 zu gelangen.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 7 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1, D2, D3 und D4 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.